

Richtlinien der Stadt Rheinbach zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII gültig ab 01.08.2021

§ 1 Kindertagespflege

Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten **Kindertagespflegeperson**, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung und die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

§ 2 Fördervoraussetzungen

1. Anforderung an die Erziehungsberechtigten

1.1 Für ein Kind, dass das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach diesen Richtlinien, dass die Erziehungsberechtigten oder der Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind lebt,

- ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Stadtgebietes Rheinbach haben/ hat und
- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind oder
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder
- diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

1.2 Bei Kindern, die das erste Lebensjahr vollendet, das dritte Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben (ein- und zweijährige Kinder), wird ein Betreuungsumfang von bis zu 30 Stunden wöchentlich anerkannt und gefördert.

Bei einem beantragten Betreuungsumfang von über 30 Stunden wöchentlich für ein- und zweijährige Kinder oder für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben (unter einjährige Kinder), wird der Betreuungsumfang gefördert, der sich entweder aus dem Kindeswohl oder aus den durchschnittlich erforderlichen wöchentlichen Betreuungszeiten ergibt, die die Eltern/ Elternteil wegen Berufstätigkeit, Ausbildung, Bildungsmaßnahme, Schulausbildung u. ä. nicht selbst gewährleisten können.

1.3 Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend zu anderen Betreuungsangeboten können Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt auch in Kindertagespflege gefördert werden.

1.4 Kinder im schulpflichtigen Alter

Eine finanzielle Förderung in Kindertagespflege für Grundschulkinder kommt ausnahmsweise nur dann in Betracht, wenn die Aufnahme in schulische Ganztagsangebote nicht möglich ist. In diesem

hierfür ist der Nachweis, dass das Kind zum beantragten Zeitpunkt nicht berücksichtigt werden konnte.

1.5 Der bestehende Betreuungsbedarf und der gewünschte Betreuungsumfang sollen, gemäß § 5 KiBiz, spätestens sechs Monate vor dem Tag, ab dem die Betreuung in Anspruch genommen werden soll, schriftlich beim Jugendamt angemeldet werden.

2. Anforderungen an die Kindertagespflegeperson

2.1

Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien gemäß § 43 SGB VIII vorliegen. Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 müssen Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation im Umfang von 300 Stunden nach DJI-Curriculum (Deutsches Jugendinstitut) verfügen.

Die Erteilung der Pflegeerlaubnis erfolgt ergänzend durch eine Eignungsüberprüfung mittels:

- Auswertung der Bewerbungsbögen
- Hinzuziehung der polizeilichen Führungszeugnisse aller im Haushalt lebenden erwachsenen Personen
- Ärztlicher Atteste zum Ausschluss von Suchtabhängigkeit, psychischer Erkrankung und ansteckenden Krankheiten von allen im Haushalt lebenden erwachsenen Personen
- im persönlichen Gespräch, sowie Begutachtung der Räumlichkeiten und
- dem Nachweis der Qualifizierung und der Absolvierung eines 1. Hilfe-Kurses für Kinder unter drei Jahren

2.2

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, die Fachberatung oder ihre Vertretung unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind, zeitnah zu unterrichten.

2.3

Im Fall der Schließung der Tagespflegestelle (z. B. durch Urlaub) besteht ein Anspruch auf die finanzielle Förderung für maximal 27 Tage inklusive Fortbildungszeiten im Kalenderjahr. Eine Übertragung ins Folgejahr ist nicht möglich. Die Kindertagespflegeperson ist im Rahmen der Gewährung einer öffentlichen Förderung verpflichtet, der Fachberatung bis zum 31.01. eines Jahres, eine Übersicht über die Schließtage der Tagespflegestelle für das laufende Kalenderjahr einzureichen.

2.4

Die Kindertagespflegeperson hat die Pflicht ihren ausreichenden Impfschutz oder die Immunität gegen Masern dem Jugendamt vor Aufnahme ihrer Tätigkeit nachzuweisen.

2.5

Seitens der Kindertagespflegeperson ist während der Ausübung ihrer Tätigkeit der Nachweis über die Teilnahme an fachlichen Weiterbildungsangeboten in Höhe von 12 Unterrichtsstunden pro Kalenderjahr zu führen. Zusätzlich nachgewiesene Fortbildungsstunden können einmalig in das Folgejahr übertragen und angerechnet werden. Kindertagespflegepersonen, die ihrer Weiterbildungsverpflichtung nicht nachkommen, können bis zur Nachholung der Stunden von der Vermittlung ausgeschlossen werden.

Die Teilnahme an zwei Tagespflegetreffen im Jahr ist grundsätzlich verpflichtend. Werden hierbei

Fachthemen behandelt, können diese auf die Fortbildungsstunden angerechnet werden.

2.6

Bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung muss eine Kindertagespflegeperson gemäß § 24 Abs. 4 KiBiz über eine zusätzliche Qualifikation verfügen oder mit einer solchen zur Übernahme der Betreuung begonnen haben.

2.7

Alle Kindertagespflegepersonen müssen mit dem Jugendamt der Stadt Rheinbach eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Gefährdung des Wohls eines Kindes schließen.

§ 3 Förderung

1. Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, der leistungsgerecht zu gestalten ist,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung und wird auf Antrag gewährt.

2. Der Fördersatz für Kindertagespflege wird auf der Basis einer leistungsgerechten Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson berechnet. Der Betreuungssatz von 5,50 € je Stunde setzt sich aus einer Pauschale für die Sachkosten (1,90 € / Stunde) und einem Anerkennungsbetrag der Förderleistung (3,60 € / Stunde) zusammen. Auf die beiliegende Tabelle, die Bestandteil der Richtlinie ist, wird verwiesen.

Die Pauschale für Sachkosten wird auf Antrag um die Hälfte der Mietkosten (Kaltmiete) erhöht, wenn durch Anmietung oder Nutzung von Räumen im Stadtgebiet Rheinbach, die ausschließlich für die Kindertagespflege verwendet werden, erhöhte Sachkosten entstehen. Werden Räume im Eigentum ausschließlich für die Betreuung von Kindern genutzt, beträgt die Erstattung die Hälfte analog der in der DVO zum KiBiz empfohlenen Mietkosten. Als Nachweis ist die Kopie des Mietvertrags dem Antrag beizufügen. Die höchstmöglich gewährte Förderung der Miete beträgt 300 Euro pro Monat.

3. Für Zeiten, die zusätzlich zur unmittelbaren Betreuung des Kindes anfallen, wird eine monatliche Bildungs- und Betreuungspauschale je Kindertagespflegeperson gewährt. Diese beträgt für Kindertagespflegepersonen, die ihren Wohnsitz in Rheinbach haben, 70 € für das erste betreute Kind und zusätzlich 10 € für jedes weitere betreute Kind, der Höchstbetrag je Kindertagespflegeperson beträgt 120 €. Berücksichtigt wird die Betreuung von Kindern, die ihren Wohnsitz in Rheinbach haben. In dieser Pauschale ist die Vergütung der Vor- und Nachbereitungszeit, sowie der Bildungsdokumentation enthalten.

4. Eine private Zahlung der Eltern an die Kindertagespflegepersonen zusätzlich zur laufenden Geldleistung des Jugendamtes, ausgenommen eines möglichen angemessenen Entgeltes für Mahlzeiten, ist gesetzlich untersagt.

5. Der Förderbeitrag wird jeweils zum neuen Kindergartenjahr gemäß § 37 KiBiz erhöht und auf volle Eurobeträge aufgerundet.

6. Die Förderung eines nachgewiesenen höheren Betreuungsbedarfs wird pauschal entsprechend dem benötigten nachgewiesenen Betreuungsumfang festgesetzt (siehe Tabelle). Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten, wobei in der Regel eine Betreuung zwischen 6.00 und 21.00 Uhr berücksichtigt wird. Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, z.B. Krankheit der Tagespflegekinder oder der Kindertagespflegeperson, Urlaub sowie kurzzeitig auftretende Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten. Wird ein geringerer Betreuungsumfang in Anspruch genommen, wird die Förderung entsprechend gekürzt. Für Kinder mit festgestelltem, erhöhtem Förderbedarf kann im Einzelfall ein zusätzlicher Förderbetrag zur Deckung der Mehraufwendungen gezahlt werden.
7. Der Anspruch auf finanzielle Förderung besteht auch im Krankheitsfall bis zu einer Dauer von maximal sechs Wochen im Jahr. Dies gilt sowohl für eine krankheitsbedingte Abwesenheit des Kindes, als auch für die krankheitsbedingt nicht erbrachte Leistung der Kindertagespflegeperson.
8. Eine Eingewöhnungszeit von bis zu zwei Wochen im Beisein einer Bezugsperson wird als förderungswürdig anerkannt. Findet sie statt bevor das Kind das erste Lebensjahr vollendet, wird eine Pauschale von 120 € festgesetzt.
9. Wird bei Erkrankung der Kindertagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson auf Antrag die entsprechende Geldleistung. Die Kindertagespflegepersonen haben neben der Vernetzung von Kindertagespflegestellen untereinander auch die Möglichkeit, die Vertretung über vorgehaltene Freihalteplätze in Anspruch zu nehmen. Für freigehaltene Plätze wird durchgehend eine Freihaltepauschale von monatlich 100 Euro gezahlt. Zusätzlich zu dieser Freihaltepauschale wird die tatsächlich geleistete Vertretungszeit vergütet. Nur bei vollen Monaten Vertretungszeit entfällt die Freihaltepauschale.
10. Vertretungen während des Urlaubs und Fortbildungsmaßnahmen der Kindertagespflegeperson sind in der Regel ausgeschlossen, Urlaubszeiten sollen frühzeitig geplant und den Eltern mitgeteilt werden.
11. Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich die Geldleistung wegen nicht anfallender Sachkosten auf die Anerkennung der Förderleistung je betreutes Kind und wöchentlichen Betreuungsstunden (siehe Tabelle).
12. Die Förderung der Kindertagespflege (Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung) sowie die Erstattung der Beiträge für Unfallversicherung, Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung erfolgen monatlich. Die Förderanträge sind spätestens sechs Wochen vor Betreuungsbeginn vollständig einzureichen. Eine rückwirkende Gewährung der Förderleistung ist ausgeschlossen. Beginnt oder endet das Tagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, werden die Förderung des Sachaufwandes und die Anerkennung der Förderleistung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage berechnet.
13. Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt.
14. Nachgewiesene Leistungen für die angemessene Alterssicherung werden entsprechend dem hälftigen Beitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt.
15. Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung werden entsprechend dem hälftigen Beitrag der gesetzlichen Krankenversicherung anerkannt.

16. Leistungen nach Abs. 13, 14 und 15 werden den Kindertagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Rheinbach ausüben oder ausschließlich Kinder aus Rheinbach betreuen. Die Gewährung erfolgt monatlich einmal je Kindertagespflegeperson für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere Tagespflegeverhältnisse bestehen.

17. Qualifizierung: Bei erfolgreicher Absolvierung der Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) wird der Kindertagespflegeperson auf Nachweis der Zuschuss des Landes in Höhe von maximal 2.000,00 € gewährt. Unterschreiten die Kosten die Höhe des Zuschusses, werden die tatsächlichen Kosten zu Grunde gelegt.

18. Wechselt ein Kind in eine Kindertagesstätte, endet die Förderung der Kindertagespflege gleichzeitig. Eine doppelte Förderung ist nicht möglich (§ 24 Abs. 1 Satz 2 KiBiz).

§ 4 Elternbeitrag

Für die Inanspruchnahme der finanziellen Förderung von Kindern in der Kindertagespflege wird gemäß § 51 Abs. 1 KiBiz von den Erziehungsberechtigten ein pauschalisierter, öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag (Elternbeitrag) erhoben. Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt aufgrund der „Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.08.2021 in Kraft.

Anlage zu den Richtlinien der Stadt Rheinbach zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege
gemäß §§ 23, 24 SGB VIII

Höhe der Geldleistung für Kindertagespflegepersonen ab dem 01.08.2021
(der mtl. Gesamtbetrag der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson berechnet sich auf der Grundlage von 4,33 Wochen/Monat

Stundensatz 5,50 €	bis 15 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.	über 40 Std.
Sachkosten 1,90 €	123,00 €	163,00 €	205,00 €	247,00 €	288,00 €	330,00 €	370,00 €
Förderleistung 3,60 €	234,00 €	310,00 €	389,00 €	475,00 €	546,00 €	623,00 €	702,00 €
Monatliche Geldleistung	357,00 €	473,00 €	594,00 €	722,00 €	834,00 €	953,00 €	1.072,00 €